



FINANZAMT HEILBRONN

Finanzamt * 74064 Heilbronn

APAC

Allgemeines Parlamentarisches

Abgeordneten-Controlling e.V.

Postfach 1551

74172 Neckarsulm

Heilbronn, 19.06.2006

Bearbeiterin: Frau Heisswolf

Telefon: siehe Durchwahl

Durchwahl: (07131)104-3612

Telefax: (07131)104-3000

Zimmer: 009

nur vormittags

Aktenzeichen: **65209/10735**

SG: 18/01/00

Rechtsbehelfsliste II Nr: 874 (04/05) A

Zusendung durch einfachen Brief (Inland)

Einspruchsentscheidung

Über den Einspruch von APAC

Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten-Controlling e.V.
Postfach 1551, 74172 Neckarsulm

wegen

Freistellungsbescheid für 1998-2004 vom 29.6.2005

wird entschieden: Der Einspruch wird als unzulässig verworfen.

Dienstgebäude

Moltkestr. 91
Nebenstelle:
Wollhausstr. 72
74074 Heilbronn

Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle

Mo., Di., Do. 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Anrufe bitte von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u.
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Bankinstitut

Deutsche Bundesbank Heilbronn
Kreissparkasse Heilbronn

Konto-Nr.

620 015 00
123 925

BLZ

620 000 00
620 500 00

E-Mail: poststelle@fa-heilbronn.fv.bwl.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg, Gutenbergstraße 109, 70197 Stuttgart (Postfachanschrift: Postfach 10 14 16, 70013 Stuttgart), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen das vorstehend bezeichnete Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen die Entscheidung bekannt gegeben worden ist (§ 47 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung).

Bei Zusendung der Entscheidung durch einfachen Brief an einen Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 366 Abgabenordnung).

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage beim vorstehend bezeichneten Finanzamt oder bei dem Finanzamt, das den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Hinweis: Soweit die Vollziehung des/der dieser Einspruchsentscheidung zugrunde liegenden Verwaltungsakte(s) nach § 361 Abgabenordnung ausgesetzt bzw. aufgehoben worden ist, endet die Vollziehungsaussetzung einen Monat nach Bekanntgabe dieser Einspruchsentscheidung. Ausgesetzte Beträge werden zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des/der angefochtenen Verwaltungsakte(s) nicht gehemmt. Sie können jedoch für die Dauer eines Klageverfahrens beim vorstehend bezeichneten Finanzamt erneut Aussetzung der Vollziehung beantragen. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung an das Finanzgericht ist nur zulässig, wenn das Finanzamt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt oder über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Zeit sachlich nicht entschieden hat oder eine Vollstreckung droht (§ 69 Abs. 3 und 4 Finanzgerichtsordnung).

Erläuterungen der Abkürzungen

AO	- Abgabenordnung	EStR	- Einkommensteuer-Richtlinien	KraftStG	- Kraftfahrzeugsteuergesetz
BewG	- Bewertungsgesetz	FA	- Finanzamt	KStG	- Körperschaftsteuergesetz
BewDV	- Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	FG	- Finanzgericht	KStDV	- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BFH	- Bundesfinanzhof	GewStG	- Gewerbesteuergesetz	KStR	- Körperschaftssteuer-Richtlinien
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch	GewStDV	- Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	LStDV	- Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BStBl	- Bundessteuerblatt	GewStR	- Gewerbesteuer-Richtlinien	UmwStG	- Umwandlungssteuergesetz
EFG	- Entscheidungen der Finanzgerichte	GrEStG	- Grunderwerbsteuergesetz	USiG	- Umsatzsteuergesetz
ErbStG	- Erbschaftsteuergesetz	HGB	- Handelsgesetzbuch	UStDV	- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	- Einkommensteuergesetz	KraftStDV	- Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung		
EStDV	- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung				

I.

Der Einspruchsführer (Ef) ist ein im Vereinsregister des Amtsgericht Heilbronn eingetragener Verein mit Sitz in Neckarsulm.

Dem Verein wurde am 19.5.1998 für die Dauer von 18 Monaten eine vorläufige Bescheinigung erteilt, wonach er nach der eingereichten Satzung vom 14.5.1998 ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51ff AO dient und berechtigt ist, Spendenbestätigungen auszustellen.

Mit Freistellungsbescheid vom 29.6.2005 wurde der Verein für die Kalenderjahre 1998 bis 2004 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (Abschnitt A) und darauf hingewiesen, dass er für Spenden und Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf (Abschnitt D). Im Bescheid wurde u.a. erläutert, dass die Hinweise in Abschnitt D weder Bestandteil des Freistellungsbescheides sind noch einen sonstigen Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO darstellen, so dass ein Rechtsbehelf gegen sie nicht gegeben ist.

Dennoch erhob der Ef mit Schreiben vom 11.7.2005 gegen den Freistellungsbescheid vom 29.6.2005 Einspruch und trug zur Begründung vor, dass sich der Einspruch gegen die rückwirkende Aberkennung der Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen entgegen der vorläufigen Bescheinigung vom 19.5.1998 richte.

Trotz nochmaliger Erläuterung, dass die Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht mit einem Einspruch angefochten werden können, hält der Ef den Einspruch aufrecht.

II.

Der Einspruch ist mangels Beschwer nicht zulässig.

Nach § 350 AO ist befugt Einspruch einzulegen, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung beschwert zu sein.

Die Zulässigkeit eines Einspruchs setzt deshalb voraus, dass der Ef schlüssig darlegt, dass er durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung in seinen Rechten verletzt wurde und dass er ein Rechtsschutzbedürfnis, d.h. ein schutzwürdiges, berücksichtigungswertes Interesse an der begehrten Entscheidung im Einspruchsverfahren hat.

Die Mitteilung des Finanzamts in Form eines deutlich abgegrenzten Hinweises wie im Freistellungsbescheid vom 29.6.2005, dass der Verein keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, ist nach der BFH-Rechtsprechung kein Verwaltungsakt, sondern eine bloße Rechtsauskunft und nicht Teil des Freistellungsbescheides (BFH vom 10.6.1992, Az. I R 107/91). Der Ef ist daher weder durch den Freistellungsbescheid noch durch die Hinweise des Finanzamts zur Behandlung der Spenden und Mitgliedsbeiträge beschwert.

Nach den Ausführungen des BFH im v.g. Urteil hat der Ef keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch gegen das Finanzamt auf die von ihm begehrte Mitteilung dahingehend, dass der Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Ein solcher Rechtsanspruch wurde auch nicht durch die anders lautende Auskunft in der vorläufigen Bescheinigung vom 19.5.1998 begründet.

Der Einspruch war aus diesen Gründen als unzulässig zu verwerfen.


Heisswolf